



INFOBLATT ZUR PFLEGE

Die Pflegestufen in der sozialen Pflegeversicherung

Als pflegebedürftig gelten Versicherte, die voraussichtlich mindestens für sechs Monate in Folge in erheblichem Maße Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens brauchen.

Maßgebend dafür, welche Leistungen Pflegebedürftige erhalten, ist der Grad ihrer individuellen Hilfebedürftigkeit. Die Pflegekasse lässt durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) den Hilfsbedarf feststellen und eine entsprechende Einstufung empfehlen. Der Gesetzgeber hat drei Pflegestufen festgelegt:

- Pflegestufe I = erheblich pflegebedürftige Personen, die bei Körperpflege, Ernährung oder Mobilität mindestens einmal täglich Hilfe benötigen (im Tagesschnitt mindestens 90 Minuten);
- Pflegestufe II = schwer pflegebedürftige Personen, die mindestens dreimal zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen (im Tagesschnitt mindestens drei Stunden);
- Pflegestufe III = schwerstpflegebedürftige Personen, die rund um die Uhr Hilfe benötigen (im Tagesschnitt mindestens fünf Stunden).

Die Pflegeversicherung erbringt Leistungen als Geld- oder Sachleistungen. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Pflegestufe:

Pflegelohn bei häuslicher Pflege durch Angehörige:

- Pflegestufe I: **225 Euro**
- Pflegestufe II: **430 Euro**
- Pflegestufe III: **685 Euro**

Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen bezahlen darüber hinaus technische Pflegehilfsmittel und beteiligen sich an den Kosten für Umbaumaßnahmen des Wohnumfelds, die für eine häusliche Pflege erforderlich sein können.

Ambulante Pflegedienste

Die häusliche Pflege ist eine Aufgabe, die Familien oft nicht ohne professionelle Unterstützung leisten können. Ist eine häusliche Betreuung tagsüber oder nachts nicht im erforderlichen Maße sichergestellt, trägt die Pflegekasse die Kosten für die Tages- bzw. Nachtpflege in einer teilstationären Einrichtung. Pflegedienste, die von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder privaten Verbänden, Kirchen oder Gemeinden getragen werden, bieten ambulante Pflege und Unterstützung im Haushalt an.

Pflegesachleistung für Pflegedienste ambulant und teilstationär:

- Pflegestufe I: **440 Euro**
- Pflegestufe II: **1040 Euro**
- Pflegestufe III: **1.510 Euro**

Vollstationäre Pflege

Wenn auch die Kombination aus ambulanter und teilstationärer Pflege nicht mehr möglich ist, haben Pflegebedürftige Anspruch auf vollstationäre Pflege. Die Pflegeversicherung übernimmt dann die Kosten für die pflegerische Rundum-Betreuung. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Heimbewohner in der stationären Betreuung selbst bezahlen.

- Pflegestufe I: **1.023 Euro**
- Pflegestufe II: **1.279 Euro**
- Pflegestufe III: **1.510 Euro** und in Härtefällen 1.825 Euro.

70,2 Millionen Deutsche sind durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgesichert. Neun Millionen haben sich für eine private Pflegeversicherung entschieden. Knapp 2,1 Millionen Menschen erhalten jeden Monat Leistungen aus der Pflegeversicherung – davon etwa 1,38 Millionen ambulant und 700.000 stationär.

Alle Angaben sind unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.